

Reglement über die Bildung von technischen Rückstellungen

gültig ab 31. Dezember 2018

UTA Sammelstiftung BVG

Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind und sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ALLGEMEIN	1
1.	Ziel	1
2.	Definitionen	1
3.	Deckungsgrad	1
4.	Versicherungstechnische Grundlagen	2
5.	Technische Rückstellungsarten nach FRP 2	3
B.	VERWENDETE TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN	4
6.	Zunahme der Lebenserwartung	4
7.	Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen	4
8.	Pensionierungsverluste.....	4
9.	Rückstellung für Sonderereignisse	5
C.	NICHT VERWENDETE TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN	5
10.	Schwankungen im Risikoverlauf der aktiven Versicherten	5
11.	Pendente und latente Leistungsfälle	5
12.	Senkung des technischen Zinssatzes.....	5
13.	Rentenerhöhungen	5
D.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
14.	Periodische Überprüfung.....	6
15.	Änderungen	6
16.	Inkrafttreten	6

Gestützt auf Art. 65b BVG und Art. 48e BVV2 erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement:

A. Allgemein

1. Ziel

- 1.1. Dieses Reglement legt die Regeln zur Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen fest. Es werden dabei die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 als auch die Fachrichtlinie FRP 2 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten beachtet.

2. Definitionen

- 2.1. Vorsorgekapital und Rückstellungen werden zur Absicherung von Verpflichtungen der Stiftung versicherungstechnisch berechnet und auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.
- 2.2. Das Vorsorgekapital ist die Summe der individuellen Rechtsansprüche der aktiven Versicherten und Rentner. Technische Rückstellungen beziehen sich auf das Vorsorgekapital, nicht-technische Rückstellungen auf jene Verbindlichkeiten, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben.
- 2.3. Die Wertschwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen (einschliesslich Immobilien) zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen. Sie wird bei der Berechnung des Deckungsgrades gemäss Art 44. BVV2 nicht dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital zugeordnet. Bezüglich der Berechnung und der Höhe der Wertschwankungsreserve wird auf das Anlagereglement der Vorsorgeeinrichtung verwiesen.

3. Deckungsgrad

- 3.1. Der Deckungsgrad der Stiftung wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Deckungsgrad in \%} = \frac{\text{Vorsorgevermögen}}{\text{Vorsorgekapital} + \text{technische Rückstellungen}} \times 100$$

- 3.2. Das Vorsorgevermögen entspricht den gesamten Aktiven per Bilanzstichtag zu Marktwerten bilanziert, vermindert um das Fremdkapital wie Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung, Darlehen der Arbeitgeber sowie allfällige Arbeitgeberbeitragsreserven, soweit keine Vereinbarung über einen Verwendungsverzicht des Arbeitgebers vorliegt. Es ist das effektive Vorsorgevermögen massgebend, wie es aus der Jahresrechnung hervor geht. Eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (AGBR mit Verwendungsverzicht) und die Wertschwankungsreserven sind dem verfügbaren Vorsorgevermögen zuzurechnen.
- 3.3. Ist der so berechnete Deckungsgrad kleiner als 100%, liegt eine Unterdeckung vor.

- 3.4. Freie Mittel entstehen erst nach vollständiger Dotierung der technischen Rückstellungen und nach vollständiger Bildung der Wertschwankungsreserve im erforderlichen Umfang (Erreichen des Zielwerts).
- 3.5. Falls der Stiftungsrat keinen anderweitigen Beschluss fasst, wird eine allfällige Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen den technischen Rückstellungen bzw. der Wertschwankungsreserve zugewiesen, sofern diese nicht vollständig dotiert sind. Wenn sowohl die technischen Rückstellungen als auch die Wertschwankungsreserve vollständig dotiert sind, wird eine allfällige Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen den freien Mitteln der Sammelstiftung zugewiesen.
- 3.6. Sofern der Stiftungsrat von obiger Regelung zur Verwendung eines allfälligen Überschusses aus Versicherungsverträgen abweicht, um z.B. eine höhere Verzinsung der Sparkapitalien zu gewähren, werden die Vorsorgekommissionen der Vorsorgewerke über diesen abweichenden Beschluss informiert.

4. Versicherungstechnische Grundlagen

Die Basis für die versicherungsmathematischen Berechnungen sind die biometrischen Grundlagen (Sterbe- und Invalidierungstafeln) und der technische Zinssatz.

4.1. Biometrische Grundlagen

Die verwendeten biometrischen Grundlagen müssen die Besonderheiten des Versichertenbestandes und allgemeine Entwicklungen berücksichtigen. Bei Bedarf werden die biometrischen Grundlagen verstärkt.

4.2. Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz wird so festgelegt, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann. Dabei werden auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt und die effektiv erzielte Rendite (und Wertveränderungen) mit den Annahmen verglichen.

4.3. Aktuelle Grundlagen

Die aktuellen biometrischen Grundlagen sind BVG2015 (PT2016). Der technische Zinssatz beträgt 1.5%. Beide versicherungstechnischen Grundlagen werden jeweils im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.

4.4. Zuständigkeiten

Der Stiftungsrat der Stiftung beschliesst auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, welche versicherungstechnischen Grundlagen verwendet werden. Diese werden protokollarisch festgehalten.

Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch die Eignung der verwendeten versicherungstechnischen Grundlagen anhand des effektiven Versichertenbestandes und dessen Entwicklung und schlägt dem Stiftungsrat allfällige Anpassungen vor.

5. Technische Rückstellungsarten nach FRP 2

Basierend auf der Fachrichtlinie FRP 2 können die nachfolgenden technischen Rückstellungen gemacht werden. Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse kann die Stiftung gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden:

5.1. Zunahme der Lebenserwartung

Diese Rückstellung wird gebildet, um den finanziellen Auswirkungen der seit Veröffentlichung der technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung Rechnung zu tragen. Dadurch soll die Einführung neuer versicherungstechnischer Grundlagen möglichst erfolgsneutral vorgenommen werden können.

5.2. Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität) bei aktiven Versicherten

Die Risiken Tod und Invalidität können kurzfristigen Schwankungen unterliegen. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann die Stiftung finanziell erheblich belasten. Notwendigkeit und Höhe dieser Rückstellung werden vom Experten für berufliche Vorsorge aufgrund risikotheorietischer Berechnungen vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.

5.3. Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen

Je kleiner ein Rentnerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht. Notwendigkeit und Höhe dieser Rückstellung werden vom Experten für berufliche Vorsorge vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.

5.4. Pensionierungsverluste

Sind die reglementarischen Leistungen bei Pensionierung im Vergleich mit den technischen Grundlagen zu hoch, führt dies zu Pensionierungsverlusten. Notwendigkeit und Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Verluste werden vom Experten für berufliche Vorsorge vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.

5.5. Pendente und latente Leistungsfälle

Hängige oder strittige Leistungsfälle können die Stiftung erheblich belasten. Notwendigkeit sowie Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Kosten werden vom Experten für berufliche Vorsorge vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.

5.6. Senkung des technischen Zinssatzes

Wird die Senkung des technischen Zinssatzes angestrebt, können adäquate Rückstellungen gebildet werden.

5.7. Rentenerhöhungen

Werden laufende Renten aufgrund einer gesetzlichen oder reglementarischen Verpflichtung an die Teuerung angepasst oder ist eine Rentenerhöhung bereits beschlossen, kann der Experte für berufliche Vorsorge zum Auffangen dieser Kosten eine Rückstellung vorschlagen, welche vom Stiftungsrat beschlossen wird.

5.8. Sonderereignisse

Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse kann die Vorsorgeeinrichtung gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Beachtung der anerkannten Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden.

B. Verwendete technische Rückstellungen

Die Stiftung bilanziert folgende Rückstellungen:

6. Zunahme der Lebenserwartung

- 6.1. Die Rückstellung für Langlebigkeit wird gebildet, um den finanziellen Auswirkungen der seit der Veröffentlichung der technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung des Versichertenbestands Rechnung zu tragen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Einführung neuer versicherungstechnischer Grundlagen erfolgsneutral vorgenommen werden kann.
- 6.2. Die Rückstellung wird pro Jahr seit der Publikation der massgebenden versicherungstechnischen Grundlagen um 0.5 Prozentpunkte des Vorsorgekapitals der Rentenbezüger erhöht, ausser der Experte für berufliche Vorsorge empfiehlt in seinem Gutachten einen anderen Wert.

7. Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen

- 7.1. Die Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen wird gebildet, um den finanziellen Auswirkung der bei kleineren Rentnerbeständen entstehenden Schwankungen im Risikoverlauf Tod Rechnung zu tragen.
- 7.2. Die Höhe der Rückstellung berechnet sich dabei wie folgt:

$$R = 0.5 \frac{VKR}{\sqrt{n}}$$

Dabei entspricht VKR dem Vorsorgekapital der Rentner und n der Anzahl Renten (ohne Kinderrenten). Die Rückstellung beträgt jedoch im Maximum 5% des Vorsorgekapitals der Rentner.

8. Pensionierungsverluste

- 8.1. Falls der reglementarische Umwandlungssatz höher ist als der mit den Grundlagen gemäss Ziffer 4.3. berechnete versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz, wird eine Rückstellung für die daraus entstehenden erwarteten Pensionierungsverluste gebildet.
- 8.2. Die Höhe der Rückstellung ist grundsätzlich abhängig von der Differenz zwischen dem reglementarischen und dem versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz und wird für alle aktiv Versicherten ab Alter 54 basierend auf dem Vorsorgekapital per Stichtag der Bewertung und folgenden Annahmen ermittelt
 - a) Pensionierungswahrscheinlichkeit der aktiven Versicherten: 100%
 - b) Wahrscheinlichkeit Kapitalbezug bei Pensionierung: 66%

9. Rückstellung für Sonderereignisse

9.1. Mit der Rückstellung für Sonderereignisse werden Ereignisse berücksichtigt, welche die Bildung von besonderen Rückstellungen kurzfristig erfordern. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei:

- einem konkreten Entscheid, die versicherungstechnischen Grundlagen anzupassen;
- latenten Leistungsfällen und pendenten Streitigkeiten;
- einer Umstellung des Vorsorgeplanes mit Garantieleistungen.

9.2. Notwendigkeit sowie Höhe einer Rückstellung für Sonderereignisse werden vom Experten für berufliche Vorsorge schriftlich vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.

C. Nicht verwendete technische Rückstellungen

Der Stiftungsrat verzichtet aktuell auf folgende technische Rückstellungen:

10. Schwankungen im Risikoverlauf der aktiven Versicherten

Die Stiftung verfügt über eine kongruente Rückversicherung der Risiken Tod und Invalidität. Es besteht daher kein Bedarf diese Rückstellung zu bilden.

11. Pendente und latente Leistungsfälle

Die Stiftung verfügt über eine kongruente Rückversicherung der Risiken Tod und Invalidität. Es besteht daher kein Bedarf diese Rückstellung zu bilden.

12. Senkung des technischen Zinssatzes

Eine beschlossene Senkung des technischen Zinssatzes wird jeweils direkt mittels entsprechender Erhöhung des Vorsorgekapitals der Rentner und der technischen Rückstellung für Pensionierungsverluste umgesetzt. Die Bildung einer Rückstellung erübrigt sich damit.

13. Rentenerhöhungen

Es bestehen keine reglementarischen Verpflichtungen die Renten anzupassen. Aus diesem Grund wird diese Rückstellung nicht gebildet.

D. Schlussbestimmungen

14. Periodische Überprüfung

- 14.1. Die Rückstellungspolitik wird mindestens alle 3 Jahre überprüft.
- 14.2. Der Stiftungsrat kann auf schriftliche Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge unter Beachtung anerkannter Grundsätze neue Rückstellungen bilden oder bestehende auflösen, sofern ausserordentliche Ereignisse auftreten.
- 14.3. Bei Bildung und Auflösung von Rückstellungen ist der Grundsatz der Stetigkeit einzuhalten.
- 14.4. Werden neue Rückstellungen gebildet oder bestehende aufgelöst, so wird das Reglement entsprechend angepasst und der Aufsichtsbehörde zur Prüfung eingereicht.

15. Änderungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

16. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 16. Januar 2019 vom Stiftungsrat genehmigt. Es tritt per 31. Dezember 2018 in Kraft.

Der Stiftungsrat

Kleindöttingen, 16. Januar 2019